

Verfügung 66/2022 (Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022)

Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen für Auskunftsrufnummern

Durch die Verfügung 65/2022 (s. Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022) werden am 11.08.2022 Änderungen des Nummernplans Auskunftsrufnummern gemäß der Verfügung 50/2020 wirksam.

Alle bestehenden Zuteilungen von Auskunftsrufnummern werden mit Wirkung zum 11.08.2022 insoweit widerrufen, als dass ab diesem Zeitpunkt die aufgrund der Verfügung 65/2022 geänderten Nutzungsbedingungen des Nummernplans Auskunftsrufnummern gelten.

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 11.08.2022, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 11.08.2022 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig, d.h. einschließlich Begründung, im Internet veröffentlicht unter:

www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg.